

Betriebliche Hinterbliebenenversorgung für gleichgeschlechtliche, eingetragene Lebenspartner

Das Bundesarbeitsgericht (BAG hat am 14.1.2009 - 3 AZR 20/07 - entschieden, dass eingetragene Lebenspartner in der betrieblichen Altersversorgung hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung den Ehegatten gleichzustellen sind, sofern am 1.1.2005 - dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts - zwischen dem versorgungsberechtigten Arbeitnehmer und dem die Versorgung schuldenden Arbeitgeber (noch) "ein Rechtsverhältnis" bestand.

Obwohl der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer in dem entschiedenen Fall bereits vor 2005 verstorben war und sein Tod folglich keinen Hinterbliebenanspruch auslösen konnte, nutzte das BAG die Gelegenheit, die im Januar 2009 noch sehr kontrovers diskutierte Rechtsfrage grundlegend zu entscheiden. Nach Auffassung des Senats befinden sich hinterbliebene (eingetragene) Lebenspartner in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung ihres verstorbenen Partners nach deutschem Recht in einer Situation, die mit der eines hinterbliebenen Ehegatten vergleichbar ist. Ihr Ausschluss von der Hinterbliebenenversorgung stellt deshalb - so das Gericht - eine unmittelbare Benachteiligung des Versorgungsberechtigten wegen seiner sexuellen Identität nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (§§ 1, 3 Abs. 1 S 1 AGG) dar, die sich auch nicht anderweitig rechtfertigen lässt.

Letzte Zweifel - bedingt durch anderslautende Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) - beseitigte dann im Sommer 2009 der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) durch den Beschluss vom 7.7.2009. Danach ist die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren. Es gebe keinen hinreichenden Sachgrund für eine Privilegierung der Ehe. Zum einen gehöre die Hinterbliebenenversorgung zur betrieblichen Altersversorgung und damit zum Arbeitsentgelt. Insoweit bestehe kein Grund, verheirateten Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmern, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, unterschiedliches Arbeitsentgelt zu gewähren. Zum anderen sei auch beim Versorgungsbedarf kein Unterschied zu erkennen. Auch der von anderen Gerichten ins Feld geführte Aspekt der Kindererziehung begründe keinen typischerweise anderen Versorgungsbedarf: Nicht in jeder Ehe gebe es Kinder. Es sei auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet.

Damit kann die Rechtsfrage der Einbeziehung von eingetragenen Lebenspartnern in die betriebliche Hinterbliebenenversorgung als entschieden gelten. Die Aussagen des höchsten deutschen Gerichts sind so allgemein gültig, dass sich eine Differenzierung nicht mehr rechtfertigen lässt. Für die betriebliche Hinterbliebenenversorgung besteht ein Gleichbehandlungsanspruch, gleichgültig, ob die Versorgungszusage den eingetragenen Lebenspartner ausdrücklich berücksichtigt oder nicht. Die Zusagen sollten daher bei Gelegenheit entsprechend ergänzt werden.

Für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen ist zwischen der handelsrechtlichen - nach deutschem und internationalem Recht - und der steuerlichen Bewertung zu unterscheiden. In der Handelsbilanz wird man auch ohne Änderung der bisherigen Versorgungsregelung dem Grunde nach von einer Berücksichtigung der Hinterbliebenenanwartschaften bei eingetragenen Lebenspartnern ausgehen müssen. Für die Bewertung schließt sich dann die Frage an, inwieweit nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung von einer Verpflichtung auszugehen ist. Grundsätzlich hat sich der Verpflichtungsumfang des Arbeitgebers durch Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaften erhöht. Inwieweit bei kollektiver Bewertung des Hinterbliebenenrisikos sich dies materiell niederschlagen wird, kann aufgrund der wenigen Jahre seit Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes nicht abschließend beurteilt

werden. Entsprechende Statistiken liegen noch nicht vor, und die vorliegenden Zahlen sind noch nicht repräsentativ für die Zukunft. Bevor belastbare Zahlen vorliegen, kann, falls überhaupt erforderlich, der zusätzliche Verpflichtungsumfang durch eine Erhöhung des kollektiven Ansatzes berücksichtigt werden. Im Falle einer individuellen Berücksichtigung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ist entsprechend der Vorgehensweise bei Ehepartnern von den individuellen Verhältnissen des Lebenspartners auszugehen.

Aufgrund des Schriftformerfordernisses für die Steuerbilanz entfalten die zitierten Urteile keine Wirkung auf die steuerliche Rückstellungsbildung. Die Berücksichtigung von Hinterbliebenenanwartschaften für eingetragene Lebenspartner kann und darf erst dann in der Steuerbilanz berücksichtigt werden, wenn die Versorgungszusage auf eingetragene Lebenspartner erweitert worden ist.

Köln, im Dezember 2009